

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NRW e.V.



Fachverband
im dbb, BvLB und DBB NRW

vlbs • Ernst-Gnoß-Str.22 • 40219 Düsseldorf

Frau Manuela Trennhaus
Rechtsabteilung
Beamtenbund Nordrhein-Westfalen
Ernst-Gnoß-Straße 24
40219 Düsseldorf

15. April 2025

Stellungnahme des vlbs zur Neunten Verordnung zur Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW

Ihr Zeichen: 10_15_03_0013_3020_2026_5

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vlbs bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßt den Verordnungsentwurf zum erweiterten Anspruch auf Sonderurlaub zur Betreuung erkrankter Kinder. Die geplante Fortführung der familienfreundlichen Regelung aus den Jahren 2024 und 2025 ist ein deutliches Signal für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem für Frauen, die in rund drei Viertel der Fälle die Betreuung erkrankter Kinder übernehmen.

Benachteiligung alleinerziehender Eltern durch „systemgerechte“ Übertragung

Unverständlich ist allerdings, weshalb die Übertragung der Kinderkrankentage-Regelung für gesetzlich versicherte Beschäftigte auf Beamtinnen und Beamten „systemgerecht“ erfolgen soll. Im Schulalltag stehen verbeamtete und tarifbeschäftigte Lehrkräfte vor derselben Herausforderung: Wer kümmert sich um das kranke Kind?

Die „systemgerechte“ Übertragung führt de facto dazu, dass insbesondere alleinerziehende verbeamtete Eltern benachteiligt werden. Eine alleinerziehende Beamtin hat demnach bis zu zehn Betreuungstage weniger zur Verfügung als ihre tarifbeschäftigte Kollegin, wie die folgende tabellarische Übersicht verdeutlicht:

- 13 Arbeitstage für ein Kind (15 Tage bei tarifbeschäftigten Eltern)

Vorsitzender
Olaf Schmiemann

Ernst-Gnoß-Str. 22
40219 Düsseldorf

Geschäftsführer
Dr. Markus Soeding

Portobello am Landtag
Vereinsregister Düsseldorf 3478

Bankverbindung

BB Bank
IBAN DE63 6609 0800 0251 2051 45
BIC GENODE61BBB

Telefon

☎ 0211 491 2595

🌐 www.vlbs.de
✉ info@vlbs.de

- 30 Arbeitstage für mehrere Kinder (35 Tage bei tarifbeschäftigten Eltern)

Bei verbeamteten Alleinerziehenden verdoppelt sich der Anspruch auf:

- 26 Arbeitstage für ein Kind (30 Tage bei tarifbeschäftigten Eltern)
- 60 Arbeitstage für mehrere Kinder (70 Tage bei tarifbeschäftigten Eltern)

Gerade alleinerziehende Lehrkräfte benötigen verlässliche und planbare Rahmenbedingungen. Sie dürfen nicht jedes Jahr aufs Neue mit der Unsicherheit konfrontiert werden, ob und in welchem Umfang sie Anspruch auf Sonderurlaub zur Kinderbetreuung haben.

Befristete Ausnahmeregelung statt verlässlicher Rahmenbedingungen

Der Verordnungsentwurf sieht eine rückwirkende Regelung ab dem 01.01.2026 vor, die bis zum 31.12.2026 befristet ist. Familienfreundliche Rahmenbedingungen dürfen jedoch nicht nur in Ausnahmesituationen gelten.

Die Diskussion um eine Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung im Lehrberuf zeigt deutlich: Wer von Lehrkräften in Zeiten des Lehrkräftemangels eine höhere Unterrichtsverpflichtung oder Vollzeitarbeit erwartet, muss auch die notwendigen familienfreundlichen Voraussetzungen schaffen. Dazu gehört eine dauerhafte gesetzliche Regelung der „Kinderkrankentage“ – nicht nur eine zeitlich begrenzte Sonderlösung.

Der vlbs regt daher an:

1. Die zusätzlichen Kinderkrankentage für das Jahr 2026, die der Bund im Rahmen des Gesetzes zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege für gesetzlich versicherte Beschäftigte beschlossen hat, **uneingeschränkt** auf die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in Nordrhein-Westfalen zu übertragen.
2. Die seit dem 01.01.2024 geltende familienfreundliche Regelung für tarifbeschäftigte und verbeamtete Kolleginnen und Kollegen **dauerhaft** in § 45 SGB V bzw. § 33 FrUrIV NRW zu verankern, um eine rechtssichere und gerechte Anspruchsgrundlage für alle Beschäftigtengruppen zu schaffen.

Der vlbs bittet daher darum, die im Verordnungsentwurf angelegte familienfreundliche Regelung konsequent fortzuführen und alle Beschäftigtengruppen gleichzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Schmiemann, vlbs-Vorsitzender

Dorothee Hartmann, vlbs-Ausschuss Dienst- und Tarifrecht

Vorsitzender
Olaf Schmiemann

Ernst-Gnoss-Str. 22
40219 Düsseldorf

Bankverbindung

BB Bank
IBAN DE63 6609 0800 0251 2051 45
BIC GENODE61BBB

Telefon

☎ 0211 491 2595

Geschäftsführer
Dr. Markus Soeding

Portobello am Landtag
Vereinsregister Düsseldorf 3478

🌐 www.vlbs.de
✉ info@vlbs.de